

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Arbeitnehmern

der TEAM LÖHR Wir revolutionieren die Pflege GmbH

(nachfolgend „Verleiher“)

1. Rechtsstellung und Einsatz der Arbeitnehmer des Verleihers

Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern des Verleihers begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden. Ein Weiterverleih der Leiharbeitnehmer sowie ein Einsatz der Leiharbeitnehmer bei der Beförderung von Geld oder Wertpapieren oder beim Inkasso sind nicht gestattet. Die überlassenen Arbeitnehmer sind keine Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten des Verleihers.

2. Tarifbindung des Verleihers und Auswirkung von Tariflohnerhöhungen

- (1) Für die Arbeitnehmer des Verleihers finden *[keine Tarifverträge / Benennung etwaig geltender Tarifverträge]* Anwendung.
- (2) *Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist der Verleiher berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Kundentarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.*

3. Auswahl der Arbeitnehmer des Verleihers

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher Arbeitnehmer, die sorgfältig ausgewählt worden sind. Der Verleiher wird bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit vergleichbarer Eignung und Qualifikation auszutauschen.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Stunden nach dem erstmaligen Arbeitsantritt eines Leiharbeitnehmers kann der Entleiher ohne Angabe von Gründen den Austausch des Leiharbeitnehmers verlangen. In diesem Fall werden die Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist oder unentschuldig nicht zur Arbeit erscheint. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung in Textform gegenüber dem Verleiher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.

- (3) Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung des Betriebs verweisen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Entleiher dem Verleiher den Grund unter Zurverfügungstellung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilt.

4. Ausfall von Leiharbeitnehmern des Verleihers

- (1) Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.
- (2) Der Verleiher ist berechtigt, bei Abwesenheit eines überlassenen Arbeitnehmers (bspw. aufgrund Krankheit, Urlaub, Mutterschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst) und bei Ausscheiden eines überlassenen Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis einen anderen Leiharbeitnehmer mit vergleichbarer Eignung und Qualifikation zu stellen.

5. Verschwiegenheitspflicht der Leiharbeitnehmer

Die Arbeitnehmer des Verleihers haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

6. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich gem. § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher bereitgestellt.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer so einzusetzen, dass arbeitsbedingte Erkrankungen vermieden werden. Der Entleiher versichert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (4) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.

- (5) Der Entleiher gestattet dem Verleiher auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

7. Beachtung geltenden Rechts/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass (a) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeitnehmer beachtet und (b) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeitnehmern gewahrt werden.
- (2) Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers frei.

8. Abrechnung

- (1) Maßgeblich für die Abrechnung sind die vereinbarten Kundentarife.
- (2) Der Verleiher wird dem Entleiher wöchentliche Rechnungen stellen. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

9. Haftung

- (1) Der Verleiher haftet nur für die rechtzeitige Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und ausreichend qualifizierten Arbeitnehmers (nachfolgend „Auswahlhaftung“ genannt). Die Auswahlhaftung des Verleihers ist ausgeschlossen, wenn der Leiharbeitnehmer mit einer in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung nicht genannten Tätigkeit betraut wird. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die ein Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht; Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeitnehmer seine Leistung nicht erbringt. Satz 3 gilt nicht, wenn der jeweilige Schaden auf ein Auswahlverschulden des Verleihers zurückzuführen ist.
- (2) Für eine Verletzung der in vorstehendem Abs. (1) Satz (1), einer sonstigen vertraglichen oder sich kraft Gesetzes ergebenden Pflicht haftet der Verleiher nur, wenn der Verleiher, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe des Verleihers die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verleiher auch für leichte Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung des Verleihers ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verleiher, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe des Verleihers den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.
- (4) Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verleiher die Überlassung eines geeigneten Arbeitnehmers dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren

oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat der Verleiher auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen den Verleiher, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten; der Entleiher kann aufgrund solcher Umstände erst zurücktreten, wenn die Verzögerung bereits länger als zwei Wochen andauert. Hat der Verleiher die Verzögerung hingegen gemäß vorstehenden Abs. (1) und (2) zu vertreten, gelten hinsichtlich eines Rücktritts des Entleihers ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Der Entleiher stellt den Verleiher auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer fehlerhaften Ausführung einer von dem überlassenen Arbeitnehmer geschuldeten Tätigkeit gegenüber dem Verleiher geltend machen.
- (6) Der Entleiher stellt den Verleiher auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen eines an ihn überlassenen Arbeitnehmers frei, die dieser wegen einer Verletzung der den Entleiher treffenden Pflichten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit des Arbeitnehmers gegenüber dem Verleiher geltend macht.

10. Streik / Aussperrung

Sollte aufgrund von Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Betrieb des Entleihers das Personal des Verleihers nicht arbeiten können, so werden vom Entleiher diese Ausfallstunden vergütet. Leiharbeiter sind für die Zeit eines Streiks, einer Aussperrung oder Betriebsstilllegung nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet. Das von dem Verleiher überlassene Personal darf sich nicht an Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Betrieb des Entleihers beteiligen. Der Entleiher hat den Verleiher unverzüglich über in seinem Betrieb stattfindende Arbeitsk Kampfmaßnahmen zu unterrichten. Schadenersatzansprüche des Entleihers sind insoweit ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ist Bonn.

12. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.